

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

Vom XY. März 20AB

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 10. März 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerLHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 - Ziele des Studiums
- § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 6 – Modularisierung
- § 7 – Modulangebot
- § 8 – Lehrveranstaltungsformen
- § 9 - Durchführung von Modulen
- § 10 - Gliederung des Studiums
- § 11 – Fachstudium
- § 12 - Fachübergreifendes Studium (Studium Generale)
- § 13 – Masterarbeit
- § 14 – Studienberatung
- § 15 – Mentorenprogramm
- § 16 – Qualitätssicherung
- § 17 – Schlussbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom XY. März 20AB Ziele und die Ausgestaltung des Masterstudiums der Informatik an der Technischen Universität Berlin. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Berlin vergleichbarer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS). Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit und die fachlich inhaltliche Qualifikation entscheidet der für den Studiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent).

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten.

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

(3) Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 - Ziele des Studiums

(1) Studienziel im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist neben der Berufsqualifizierung die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verbindet Inhalte des Studiums der Informatik und der Wirtschaft & Management.

(2) Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen soll nach Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Grundlagen ein vertiefendes Studium an aktuelle Forschungsthemen heranführen. Dazu ist das Masterstudium eng mit den Forschungsaktivitäten der Fakultät verzahnt. Typischerweise werden Seminare, Projekte und Masterarbeiten direkt in die aktuellen Forschungsarbeiten der Fachgebiete eingebettet. Die Teilnahme an Forschungskolloquien und Seminaren gibt den Masterstudierenden die Möglichkeit, sich Einblicke in die aktuellen Forschungen der Wirtschaftsinformatik zu verschaffen.

(3) Der Masterstudiengang ist darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft wahrnehmen können. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

§ 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Wirtschaftsinformatiker mit einem universitären Masterabschluss spiegeln sich in den vielfältigen Einsatzgebieten der Informationstechnologie wieder. Die Wirtschaftsinformatikerin und der Wirtschaftsinformatiker konzipieren und entwickeln betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme für Organisationen. Ein Schwerpunkt ist dabei den Ablauf von

Geschäftsprozessen zu verbessern oder erst zu ermöglichen. Die Wirtschaftsinformatikerin bzw. der Wirtschaftsinformatiker arbeitet an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Informations- und Kommunikationstechnik. Für den beruflichen Werdegang werden zum einen technisches Wissen und zum anderen betriebswirtschaftliche Kompetenzen gefordert.

Die Wirtschaftsinformatikerin und der Wirtschaftsinformatiker können nahezu alle Branchen, Unternehmen, Institutionen Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sein, die zur Abwicklung ihrer Geschäftsprozesse Informationstechnologien verwenden. Durch diese Kompetenzen sind sie auch für Führungsaufgaben qualifiziert. Die wissenschaftliche Ausbildung befähigt die Absolventen in besonderem Maße für Betätigungsfelder in Forschung und Wissenschaft, sowohl in staatlichen Einrichtungen als auch in Forschungsabteilungen der Industrie. Schließlich finden sich viele Informatiker auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung, z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien oder Weiterbildungseinrichtungen.

(2) Die Berufs- und Tätigkeitsfelder können sich in einem modernen Fach, wie es die Wirtschaftsinformatik und im Allgemeinen die Informatik darstellt, innerhalb kurzer Zeiträume schnell ändern. Neue Entwicklungen werden im regelmäßig erscheinenden Studienführer stets aktualisiert.

§ 6 - Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine sinnvolle Gruppierung einzelner Lehrveranstaltungen zu einer größeren Einheit. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen aufeinander aufbauen oder sich gegenseitig ergänzen. Mit einem Modul soll ein klar definiertes Kompetenzziel erreicht werden. Module werden von den Veranstaltern definiert, haben eine feste Größe und werden im Anhang zur Studienordnung veröffentlicht. Außer der Abschlussarbeit sind alle Studienleistungen in Module integriert.

(3) Ein Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

auch aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen bestehen. Module können aufeinander aufbauen, um längere Spezialisierungssequenzen zu bilden.

(4) Der Umfang von Modulen wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Leistungspunkte bewerten den zeitlichen Aufwand, der von der/dem Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt erwartet wird. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden.

(5) Zu jedem Modul wird jeweils von dem Modulverantwortlichen eine Modulbeschreibung verfügbar gemacht, in der die wesentlichen inhaltlichen, organisatorischen und prüfungstechnischen Aspekte niedergelegt sind.

(6) Die Modulbeschreibungen für die jeweiligen Studiengänge werden vom Fakultätsrat beschlossen und in aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 7 - Modulangebot

Das Modulangebot gliedert sich in

- a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.
- b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.
- c) Wahlmodule (Studium Generale): Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.

§ 8 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:

a) Vorlesung (VL): Der Lehrstoff wird durch Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

b) Übung (UE): Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.

c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV): Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile verbindet.

(2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

a) Praktikum (PR): Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme. Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.

b) Projekt (PJ): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst in der Regel pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzelaufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im Übrigen ist die Gestaltung frei.

c) Seminar (SE): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 4 LP. Wird ein Seminar in einem Modul mit einem thematisch eng verwandten Projekt kombiniert, so reduziert sich der Aufwand auf 3 LP.

3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:

a) Kurs (KU): Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt werden.

b) Exkursion (EX): Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

c) Kolloquium (KO): Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Projekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsvorhaben.

(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen – etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.

§ 9 - Durchführung von Modulen

(1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbststudium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffs, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.

(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden. (Blockveranstaltung)

(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Findet eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache statt, so ist dies in der dazugehörigen Modulbeschreibung anzukündigen.

§ 10 - Gliederung des Studiums

Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. Es besteht aus:

a) Informatik Fachstudium im Umfang von mindestens 36 - 42 LP. Es gilt zusätzlich die Bedingung, dass die Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Informatik größer oder gleich der Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Wirtschaft und Management ist.

b) Wirtschaft und Management Fachstudium im Umfang von mindestens 36 - 42 LP. Es gilt zusätzlich die Bedingung, dass die Summe der

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Leistungspunkte aus dem Fachstudium Informatik größer oder gleich der Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Wirtschaft und Management ist.

c) Studium Generale im Umfang von 12 – 18 LP

d) Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Siehe Anhang A

§ 11 - Fachstudium

(1) Das Fachstudium vertieft die Fachkenntnisse in der Wirtschaftsinformatik. Es greift zurück auf die wissenschaftlichen Grundlagen des Bachelorstudiums und baut diese Kenntnisse und Fertigkeiten aus. Es erlaubt eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Lehrangebots des Fachs Wirtschaftsinformatik, die thematisch auf die Masterarbeit hinführen sollte. Das Modulangebot des Fachstudiums ist in folgende Kataloge gegliedert:

1. Informationssysteme (Informatik)
2. Datenanalyse (Informatik)
3. ****Distributed IT Services**** [offizieller Name muss noch entwickelt werden] (Informatik)
4. ****Economics in ICT**** [offizieller Name muss noch entwickelt werden] (Wirtschaft & Management)

Aus diesen Modulkatalogen muss § 10 (Gliederung des Studiums) gewählt werden.

Siehe Anhang A

(3) Der Fakultätsrat beschließt die Zuordnung von Modulen zu den Katalogen. Die Modulkataloge werden jährlich aktualisiert und im Studienführer sowie im Internet veröffentlicht. Davon abweichende Modulkombinationen können auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Um eine methodische Ausbildung sicherzustellen, müssen in den Modulen des Wirtschaft-Informatik Fachstudiums

- a) ein Seminar aus den vorgegeben Katalogen
- b) ein Projekt aus den vorgegeben Katalogen integriert sein.

§ 12 - Fachübergreifendes Studium (Studium Generale)

(1) In diesem Studienbereich soll die Studentin/ der Student eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für die berufliche Tätigkeit und wissenschaftliche Qualifikation nützliche Kenntnisse erwerben.

(2) Die gewählten Module können aus dem Lehrangebot der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.

§ 15 - Masterarbeit

Als wesentlichen Teil des Masterstudiums fertigt die Studentin/der Student eine Masterarbeit aus der Wirtschaftsinformatik oder deren Anwendungen in der gewählten Orientierung an, mit der sie/er die Fähigkeit zeigen soll, Probleme der Wirtschaftsinformatik und Informatik selbständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit sollte erst begonnen werden, wenn hinreichende vertiefte Kenntnisse im Themenumfeld vorliegen.

§ 16 - Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst nach dem BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat Beratung: Studium – Stipendien - Karriere Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung.

Entwurf: Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen. Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG eine Professorin/einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die/der durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professorinnen/Professoren des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(6) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(7) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

§ 17 - Mentorenprogramm

(1) Jeder/jedem Studierenden wird vom ersten Semester an eine Professorin/ein Professor seines Studiengangs als Mentorin/Mentor zugeordnet, die/den sie/er mindestens einmal pro Semesteraufsuchen sollte. Die Mentorin/der

Mentor kann gewechselt werden, wenn die neue Mentorin/der neue Mentor dem zustimmt.

(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Die Mentorin/der Mentor lädt die von ihm betreuten Studierenden

mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.

§ 18 - Qualitätssicherung

(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozentinnen/Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.

(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrecherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.

(3) Sie überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.

§ 19 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung an der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

Vom XY. MONAT 20AB

Der Fakultätsrat der Fakultät IV -
Elektrotechnik und Informatik der
Technischen Universität Berlin hat am 10.
März 2010 gemäß

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der
Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr.
1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land
Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) i. d.
F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003
(GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das
Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) die
folgende Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
beschlossen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

§ 3 - Mastergrad

§ 4 - Gliederung des Studiums, Studiendauer
und Studienfortschritt

§ 5 - Aufbau der Prüfungen und
Prüfungszeitraum

§ 6 - Modulprüfung

§ 7 - Umfang der Masterprüfung

§ 8 – Masterarbeit

§ 9 - Schlussbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die
Anforderungen und Durchführung der
Prüfungen im Master-Studiengang Informatik
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.
Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des
allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor
und Masterstudiengängen (AllgPO) um
studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den
berufsqualifizierenden Abschluss des
wissenschaftlichen Studiums. Durch die
Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die
Kandidatin/der Kandidat auf berufliche
Tätigkeiten unter Berücksichtigung der
Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet
ist und über die dafür erforderlichen
fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und
Methoden so verfügt, dass sie/er zu
wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem
Denken und zu verantwortlichem Handeln
befähigt ist.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung
verleiht die Technische Universität Berlin
durch die Fakultät IV - Elektrotechnik und
Informatik den akademischen Grad „Master of
Science“ (M. Sc.).

§ 4 - Gliederung des Studiums, Studiendauer
und Studienfortschritt

(1) Das Studium ist in Module gegliedert.
Jedes Modul wird durch eine Prüfung
abgeschlossen.

(2) Insgesamt sind Pflicht-, Wahlpflicht- und
Wahlmodule in einem bestimmten
Mindestumfang abzulegen. Der Umfang wird
in Leistungspunkten gemessen. Näheres regelt
die Studienordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 5 - Aufbau der Prüfungen und
Prüfungszeitraum

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Prüfungszeitraum ist jeweils das ganze Semester.

§ 6 - Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die die Kandidatin/der Kandidat gewählt hat.

(2) Die Prüfungsform gemäß §6 bis §8 der AllgPO der Technischen Universität Berlin sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die/Der Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Sie/Er meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note.

(4) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Modulprüfung unterliegen den gleichen Prüfungsbedingungen, wie sie in der Modulbeschreibung hinterlegt sind.

§ 7 - Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 LP sowie Modulprüfungen im Umfang von 90 LP, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

a) Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informatik im Umfang von mindestens 36 - 42 LP. Es gilt zusätzlich die Bedingung, dass die Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Informatik größer oder gleich der

Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Wirtschaft und Management ist.

b) Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Wirtschaft & Management im Umfang von mindestens 36 – 42 LP. Es gilt zusätzlich die Bedingung, dass die Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Informatik größer oder gleich der Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Wirtschaft und Management ist.

c) Fachübergreifendes Studium (Studium Generale): Wahlmodule im Umfang von mindestens 12-18 LP.

(3) Im Rahmen der Module des Wirtschaftsinformatik Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- ein Seminar

- ein Projekt

§ 8 - Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen.

Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AllgPO gestellt werden. Die Themenstellerin/der Themensteller ist in der Regel auch die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Sie/Er kann die Betreuung an eine/einen wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der zu selbständiger Lehre berechtigt ist, delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die jeweilige Masterarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Die Kandidatin/der Kandidat kann hierfür einen weiteren Betreuer vorschlagen. Eine der Betreuerinnen/einer der Betreuer muss gemäß § 3 Abs. 1 der AllgPO der TU Berlin prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.

(5) Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(6) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf begründeten Antrag des Studierenden um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(10) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Ergebnisse der Masterarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(11) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Abs. 10 ist die jeweilige Masterarbeit von der Themenstellerin/dem Themensteller (Abs. 2) zu bewerten. Eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter mit einer Qualifikation gemäß Abs.2, Satz 3 ist zu bestellen. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten oder mit „nicht bestanden“ bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Abs. 8 genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Wird die Masterarbeit in Kooperation mit einer externen Einrichtung durchgeführt, so ist darauf zu achten, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht in themenfremde Sachzwänge gerät, ggf. eine kompetente Betreuung vor Ort sichergestellt ist und die Gutachter oder Gutachterinnen Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beurteilung der Arbeit erforderlich sind. Fragen der Inanspruchnahme von Ressourcen, der Vertraulichkeit oder der Rechte an den Arbeitsergebnissen sind durch Vereinbarung zwischen der Universität und der externen Einrichtung vor der Ausgabe der Masterarbeit zu klären.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung an der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Einrichtungsantrag für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

XX. Monat 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik – der Technischen Universität Berlin hat am XX. Monat 2013 die Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen und stellt hiermit den Antrag auf Einrichtung dieses Studienganges an der TU Berlin ab dem Sommersemester 2014.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Motivation	1
2. Studienziele	2
3. Modulangebot & Modulgrößen	2
4. Lehrveranstaltungsformen & Auslastungsberechnungen	3
5. Wahlfreiheit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik / Studium Generale	3
6. Qualitätssichernde Maßnahmen: Studienberatung, Fortschrittskontrolle, Mentoring ...	3
7. Genderaspekte	4
8. Internationalisierung	4
9. Absprachen mit den Servicegebern	4

1. Motivation

Als konsekutiver Studiengang bietet der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des gleichnamigen Bachelorstudiengangs die Möglichkeit zur Weiterqualifikation. Dabei ist die Technische Universität Berlin einer der wenigen Standorte, an denen dieser Studiengang an einer Informatik-Fakultät angeboten wird. Neben einem breit angelegten wirtschaftswissenschaftlichen Studium besitzt daher die informationstechnische Ausbildung einen besonders hohen Stellenwert.

Die Ausbildung zukünftiger Führungseliten basiert auf einer einzigartigen Mischung aus Praxis und Anwendungsorientierung, technischen Fähigkeiten und Soft-Skills. Der Master Studiengang Wirtschaftsinformatik ist international ausgerichtet und wird in englischer Sprache angeboten. Ein umfangreiches Modulangebot deckt die vier wichtigen Wirtschaftsinformatik-Kernbereiche Complex IT-Systems, Enterprise Architecture Management, Information Systems und Data Analytics ab. Studienverlaufspläne strukturieren das Studium in sinnvolle studierbare Schwerpunkte. Interdisziplinär gestaltete Lehrveranstaltungen und Projekte unter Anleitung von Domainexperten vermitteln theoretisches Wissen und Anwendungscompetenz, moderne Infrastrukturen und Labore garantieren Aktualität und Zukunftsorientiertheit.

Seine Attraktivität für Gründerinnen und Gründer sowie die Nähe zu politischen Entscheiderinnen und Entscheidern stellen wichtige Standortvorteile für eine Studienplatzwahl in Berlin, der kosmopolitischen Stadt im Herzen Europas, dar. Durch die enge Verzahnung mit den EIT-ICT-Labs

Masterstudiengängen und dem Centre for Entrepreneurship werden die Studierenden zu Innovationen und Gründungsaktivitäten hingeführt.

2. Studienziele

Der Studiengang des Master Wirtschaftsinformatik bereiten auf anspruchsvolle Berufsfeldern in global agierenden Unternehmen oder im öffentlichen Dienst vor. Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist eine Berufsbefähigung basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen und praxisnahen Grundausbildung im Bereich Informatik und Wirtschaft & Management. Er soll Studierende befähigen in einem internationalen Umfeld komplexe verteilte und betriebliche Informationssysteme zu entwerfen und zu entwickeln. Im Vordergrund steht der Erwerb von Domänenwissen in den Bereichen Informatik und Wirtschaft & Management. Die Studierenden erlernen Methoden und Herangehensweisen zum eigenständigen Entwickeln und Umsetzen von Innovationen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik. Die Schwerpunkte des Studiums sind praxisnahe sinnvolle Ideen anhand der Wirtschaftslage und Techniklandschaft zu erkennen, den Innovationsgrad zu bewerten, das richtige Businessmodel zu erstellen, das technische System umzusetzen und zu vermarkten. Alle Phasen werden mittels wissenschaftlichen Herangehensweisen erarbeitet und unterrichtet.

Das wissenschaftliche Arbeiten und die damit verbundenen Methoden werden in den modernen Lehrräumen mit aktueller technischer Infrastruktur und in den Forschungslaboren an der der TU Berlin auf internationalen Niveau den Studenten vermittelt. Somit lernen die Studierenden während der Studienzeit mit aktuellen technischen Mitteln an bestehenden wissenschaftlichen Fragestellungen zu arbeiten. Dieses Umfeld ermöglicht zusätzlich den Studienreden neueste Forschungsergebnisse effektiv zu entwerfen und umzusetzen. Es ist auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

3. Modulangebot & Modulgrößen

Das Modulangebot (§§ 10 der Studienordnung) gliedert sich in

- a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.
- b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.
- c) Wahlmodule (Studium Generale): Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.

Die Modulgröße ist in der Regel mit 6 ECTS-Leistungspunkten gegeben, in Einzelfällen können auch größere Module mit 9 oder 12 ECTS-Leistungspunkten gebildet werden, bzw. in anderen Einzelfällen spezielle Fachseminare mit 3 ECTS-Leistungspunkten.

Der Modulkatalog wird nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen der Fakultät IV und auch der anderen beteiligten Fakultäten jährlich aktualisiert und im Fakultätsrat beschlossen. Der vorliegende Modulkatalog für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik deckt das Fachstudium (Semester 1-3), das Studium Generale sowie die Masterarbeit (Semester 4) im Umfang von 120 ECTS Leistungspunkten ab.

4. Lehrveranstaltungsformen & Auslastungsberechnungen

Die Module enthalten (siehe Studienordnung § 8) Lehrveranstaltungen verschiedener Formen: Vorlesungen, Übungen, Integrierte Lehrveranstaltungen, Praktika, Projekte, Seminare, Kurse, Exkursionen, Kolloquien.

Als Leitlinie für die Kapazitätsberechnung jeglicher Lehrveranstaltungsform gilt die Maßzahl von 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt. Jede Modulbeschreibung weist den erforderlichen Aufwand präzise aus. Die Gesamtzahl der 180 erforderlichen ECTS-Leistungspunkte für das Master-Studium Wirtschaftsinformatik gliedert sich wie folgt auf:

- a) Masterstudium im Umfang von 120 LP
- b) Informatik Fachstudium im Umfang von mindestens 36 bis 42 LP.
- c) Wirtschaft & Management Fachstudium im Umfang von mindestens 36 bis 42 LP.
- d) Studium Generale im Umfang von mindestens 12 bis 18 LP
- e) Master-Arbeit im Umfang von 30 LP

Zusätzlich gilt die Bedingung, dass die Summe der ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachstudium Informatik größer oder gleich der Summe der Leistungspunkte aus dem Fachstudium Wirtschaft & Management ist.

5. Wahlfreiheit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Die Wahlfreiheit an Wahlpflichtmodulen im Fachstudium Informatik und Wirtschaft & Management wird durch die in den Modulkatalogen „Informationssysteme“, „Datenanalyse“, „Distributed IT Services*“ und „Economics in ICT*“ aufgeführten Module garantiert. Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik bietet somit eine breite Palette von Wahlpflichtmodulen, die die Studierenden (ggf. entlang der Studienverlaufsempfehlungen der Fakultät) zu selbstgewählten Themenschwerpunkten zusammensetzen können.

Das Studium Generale schafft darüber hinaus für die Studierenden einen Rahmen, in dem sie sich mit gesellschaftlichen Themen in Bereichen außerhalb der Wirtschaftsinformatik vertieft auseinandersetzen können, die für eine verantwortungsvolle Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker/in nützlich sind.

Die Summe der wählbaren Anteile des Master-Studiums beträgt somit insgesamt 12 bis 18 ECTS-Leistungspunkte.

6. Qualitätssichernde Maßnahmen: Studienberatung, Fortschrittskontrolle, Mentoring

(vgl. hierzu die Studienordnung §§ 14, 15 sowie 16)

Die Fakultät IV bietet zur Begleitung der Studierenden vor Aufnahme des Studiums und im weiteren Verlauf die Studienfachberatung und das Mentorenprogramm an. Den Mentoren obliegt auch die besondere Beratung der Studierenden, wenn sie weniger als die Hälfte der nach Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungspunkte erbracht haben (Fortschrittskontrolle).

Weitere Elemente der Qualitätssicherung bestehen in:

1. der Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die von der Ausbildungskommissionen an der Fakultät IV regelmäßig durchgeführten Befragungen;
2. der Fortschreibung der Lehrinhalte und der gesamten Modulstruktur durch die Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission und der gesamten Fakultät;

7. Genderaspekte

Die Erfahrungen anderer Universitäten mit der Wirtschaftsinformatik, aber auch die der TU Berlin mit dem Wirtschaftsingenieurwesen weisen ein verstärktes Interesse weiblicher Studierender an wirtschafts- und anwendungsnahen Fachrichtungen aus, in denen die Informatik-Themen nicht allein aus technischer, sondern auch aus gesellschaftlicher Sicht ganzheitlich beleuchtet werden. Die Einrichtung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Erhöhung des Anteils weiblicher Studierender beitragen.

In zukünftigen Stellenbesetzungen von wissenschaftlichem Personal wird das wiederum den positiven Effekt eines höheren Frauenanteils an der Universität haben; zugleich aber wird damit auch die Hochqualifizierung von weiblichen Studierenden in Richtung von Führungspositionen in der IT-Industrie (Abteilungsleitung, Fachgebietsleitung, CIOs, CEOs) gefördert.

8. Internationalisierung

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik soll den Studierenden die Möglichkeit zum Auslandsaufenthalt gegeben werden, z.B. im Rahmen des ERASMUS-Programms. Zugleich soll es ausländischen Studierenden ermöglicht werden, einen Teil ihres Studiums an der TU Berlin zu absolvieren. Beides wird dadurch gefördert, dass die Fakultät die Wahl der Fachinhalte an internationalen Gepflogenheiten und Empfehlungen ausgerichtet hat, sodass ein entsprechender Wechsel ohne Weiteres vollzogen werden kann. Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird in englischer Sprache angeboten.

9. Absprachen mit den Servicegebern

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wurde mit Beteiligung der Fakultät VII entwickelt, die wesentliche Teile des Grundlagen- und des Fachstudiums beisteuert. Die Serviceanteile der Fakultät II (Mathematik-Service) wurden mit dem zuständigen Studiendekan besprochen.